

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1879.

Nr. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. April 1879, betreffend die Regelung des Dienstes des nach Maßgabe des §. 139 b der Gewerbe-Ordnung bestellten Fabrik-Aufsichtsbeamten.

1. Der Wirkungskreis des Aufsichts-Beamten umfaßt innerhalb der durch §. 139 b und 154 der Gewerbe-Ordnung (Gesetz vom 17. Juli 1878 — H.-Gesetzbl. S. 199) bezeichneten Grenzen

- 1) die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeitern und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung;
- 2) die Aufsicht über die Ausführung des §. 120 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung *).

Die Aufsicht darüber, ob die Einrichtungen der nach §§. 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen den Bedingungen der erteilten Genehmigung entsprechen, ist den Aufsichtsbeamten durch die Gewerbe-Ordnung im Allgemeinen nicht übertragen. Enthält aber die für eine solche An-

*) Die Gewerbeuntersucher sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebskräfte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Landesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den landesgesetzlichen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen."